



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Programm, das sich vorwiegend an die Zielgruppe der über 30-Jährigen richtet. Der Wortanteil beträgt rund 22 %. Im Wortprogramm werden Themen aus der Lebenswelt der relevanten Zielgruppe behandelt, sowie die Musik und deren Stars. Der Wortanteil bezieht sich dabei auf Nachrichten, auf nationale und regionale Inhalte, auf unterhaltenden Moderationen sowie musikalische Details und zusätzliche Informationen zur gespielten Musik und den betroffenen Musikern. Die Moderationen werden durch „Benchmarks“ in der Morgenshow und im Tagesverlauf sowie durch Senderpromotions ergänzt. Im Musikprogramm werden Greatest Hits aus den Bereichen Pop bis Rock mit Schwerpunkt auf die 90-er Jahre gespielt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2024, ergänzt mit Schreiben vom 15.05.2024, beantragte die LR Digital Audio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „FLASH 90s“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 607261g eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Als Geschäftsführer fungiert Mag. Christian Stögmüller.

Die Antragstellerin ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Life Radio GmbH & Co.KG., welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2002, KOA 1.140/02-023, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ veranstaltet. Das Programm wird aufgrund der Zulassung der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 4.235/24-024, ebenfalls digital terrestrisch über die Multiplex-Plattformen „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“, „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ verbreitet.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co. KG. (FN 214198y), mit Sitz in Linz, ist die ebenfalls eingetragene Life Radio GmbH (FN 214203f) mit Sitz in Linz.

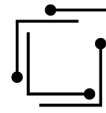
Kommanditisten der Life Radio GmbH & Co. KG. und Gesellschafter der Life Radio GmbH sind:

- J. Wimmer GmbH (37,06 %),
- Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (9,98 %),
- Privates Radio Oberösterreich GmbH Nachfolge OEG (13,81 %),
- Gutenberg-Werbering GmbH (7,27 %),
- Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich (6,97 %),
- RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (4,36 %),
- Krüger Medien GmbH (2,91 %),
- Hippocrepis Beteiligungs GmbH (7,27 %) sowie
- Kirchmayr Medien Holding GmbH (10,38 %).

Die J. Wimmer GmbH (FN 083385a) mit Sitz in Linz, setzt sich in ihren Eigentumsverhältnissen zu 99,993 % aus der J. Wimmer Holding Gesellschaft m. b. H. (FN 76312z) und den Anteilen in Höhe von 0,007 % von dem österreichischen Staatsangehörigen Ing. Rudolf Andreas Cuturi zusammen.

Die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 76312z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, die über ein zur Gänze geleistetes Stammkapital in Höhe von EUR 872.074,01,- verfügt. Gesellschafter der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. sind:

- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (0,98 %),
- Mag. Lucas Cuturi (0,98 %),
- Gino Cuturi (0,98 %),
- Paolo Cuturi (0,98 %),
- Lorenz Cuturi (0,98 %),
- Leonardo Cuturi (0,98 %) sowie



- Cuturi Privatstiftung (94,12 %).

Bei der Cuturi Privatstiftung handelt es sich um eine zu FN 198135a eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Stifter sind:

- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (60 %),
- Daniela Cuturi (6,67 %),
- Mag. Lucas Cuturi (6,67 %),
- Paolo Cuturi, Msc (6,67 %),
- Leonardo Cuturib (6,66 %),
- Lorenz Cuturi, M.A. HSG (6,66 %) sowie
- Mag. Gino Cuturi, MBA (6,67 %).

Der Stifter Ing. Rudolf Andreas Cuturi übt eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Cuturi Privatstiftung aus, da er gemäß Artikel VII der Stiftungsurkunde erklären kann, dass die Funktionsdauer des Stiftungsvorstandes nicht fortgesetzt werden soll.

Die J. Wimmer GmbH ist an mehreren anderen Medienunternehmen beteiligt. Sie hält jeweils 100 % der Anteile der

- OÖ Online GmbH (Betreuerin des Webauftrittes für die Oberösterreichischen Nachrichten und diverse andere Webseiten),
- OÖ Online GmbH & Co KG,
- OÖN Redaktion GmbH,
- OÖN Redaktion GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Oberösterreichischen Nachrichten),
- OÖN Logistik GmbH,
- OÖN Logistik GmbH & Co KG,
- OÖN Druckzentrum GmbH,
- OÖN Druckzentrum GmbH & Co KG,
- TIPS Zeitung GmbH,
- TIPS Zeitung GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Wochenzeitung Tips),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH (Werbemittlung),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG,
- Verlags- und Print-Service GmbH,
- Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (Veranstalterin eines lokal Fernsehprogrammes im Bezirk Vöcklabruck),
- Wimmer Immobilien Service GmbH,
- „MARKGRAF“ Marketing und Grafik GmbH (Werbemittlung),
- Musikmagazin Verlags-GmbH (ruhende Gesellschaft) sowie
- OÖN Christkindl GmbH.

Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. gehören, steht ebenfalls im Letzteigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms

„ÖÖNow“ über die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die J. Wimmer GmbH besitzt weiters 51 % der Anteile der „Der Ybbstaler“ Verlags GmbH (Herausgeberin einer Wochenzeitung in Niederösterreich), jeweils 50 % der Anteile der ZETA Medienservice GmbH (Betreiberin einer Online Jobbörse), der Medienvertrieb OÖ GmbH (Zustellfirma für Zeitungen und Werbemittelverteilung) und der OÖ Medienlogistik GmbH (Zustellfirma für Zeitungen und Werbemittelverteilung), 16,67 % der Bundesländerverlage Beteiligungsgesellschaft m.b.H (diese ist wiederum zu 18 % an der Österr. Sportwetten GmbH beteiligt, die in der Annahme und Verarbeitung von Sportwetten tätig ist) sowie jeweils 14,65 % der Anteile der Tele-Zeitschriftenverlagsges.m.b.H. und der Tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. (Tele ist eine österreichische Fernsehprogrammzeitschrift in Beilage zu den Oberösterreichischen Nachrichten). Weiters ist die J. Wimmer GmbH zu 4 % Genossenschafterin der Austria Presse Agentur (APA) und an der Wimmer Medien GmbH & Co KG. und der Jos. Feichtingers Erben GmbH & Co.KG. beteiligt.

Die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist eine zu FN 80162k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, die über 9,98 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. hält. Diese ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Tageszeitung „Oberösterreichisches Volksblatt“ und steht im Alleineigentum von RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer, der österreichischer Staatsangehöriger ist. Dieser hält die Anteile der Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH treuhändig für die ÖVP Oberösterreich. Die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist zu 0,8 % Genossenschafterin der APA.

RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer hält darüber hinaus als Alleingesellschafter 100 % der Anteile der AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 274258x) treuhändig für die ÖVP Oberösterreich. Die AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH hält 75 % an der CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH (FN 207941x), deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe, der Druck, der Verlag und der Vertrieb von periodischen erscheinenden Printmedien, insbesondere von Monatsmagazinen ist.

Der Privates Radio Oberösterreich GmbH Nachfolge OEG gehören 13,81 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. Sie ist eine zu FN 149895i eingetragene offene Gesellschaft mit Sitz in Gramastetten. Die genannte Gesellschafterin gehört zu unterschiedlichen Anteilen mehreren unbeschränkt haftenden Einzelgesellschaftern sowie zu 15 % der RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH und zu 10 % dem Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (MAP). RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH steht zu 100 % im Eigentum der RAFIS Privatstiftung. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind die österreichischen Staatsangehörigen Paul Grünberger, Erwin Schmölder, Dr. Winfried Sattlegger, Johann Reifetzhammer, Ute Breitwieser und MMag. Christine Preinfalk sowie der Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (Verein „MAP“) und die RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (siehe sogleich unten). Der Verein „MAP“ ist ein zu ZVR-Zahl 840979859 eingetragener Verein mit Sitz in Linz.

Die RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 202902k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie hält 4,36 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. Alleingesellschafterin der RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH ist die RAFIS Privatstiftung. Diese ist eine zu FN 200526t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Deren Stifter ist der österreichische Staatsangehörige Rudolf Klausnitzer, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3.

Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die RAFIS Privatstiftung ausübt, da er gemäß § 8 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und abberufen kann.

Die RAFIS Privatstiftung ist im Besitz sämtlicher Anteile der DMC Beteiligungsgesellschaft mbH, welche wiederum an der DMC 01 Consulting & Development GmbH (Agentur für digitale Kommunikation der dmcgroup) und mit 36 % an der TECHWAVE GmbH beteiligt ist. Bei genannten Gesellschaften handelt es sich um keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Medienunternehmen, es werden vielmehr nur Beratungen und Dienstleistungen im Medien- und Agentursektor angeboten.

Die Kirchmayr Medien Holding GmbH ist eine zu FN 504002f mit Sitz in Pasching eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zu 10,38 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. beteiligt und steht zu 100 % im Eigentum der Kirchmayr Immobilien Holding GmbH, welche wiederum zu 100 % der Kirchmayr Komplementär GmbH & Co KG gehört.

Die Gutenberg-Werbering GmbH besitzt 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. Die Gutenberg-Werbering GmbH ist eine zu FN 77737w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Gutenberg-Werbering GmbH gehört zu 99,23 % W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH und zu 0,77 % zur Privatstiftung L 36.

Die W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH ist eine zu FN 198763z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Alleingesellschafter ist die Privatstiftung L 36. Diese ist eine zu FN 140400x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Stifter sind der Sozialdemokratische Verein für Oberösterreich, der Wirtschaftsverein-Arbeiterheim Linz, die Sozialdemokratische Partei Oberösterreichs, Landesorganisation Oberösterreich, und der Oberösterreichische Heimbauverein. Die Sozialdemokratische Partei Oberösterreichs, Landesorganisation Oberösterreich, übt als Stifterin eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Privatstiftung L 36 aus, da sie durch ihr Präsidium gemäß Punkt VIII der Stiftungsurkunde nach Ablauf der Funktionsdauer des ersten Stiftungsvorstandes den nächsten Stiftungsvorstand bestellen kann.

Die Gutenberg-Werbering GmbH ist zu 100 % an der City Bike Linz Rental Service GmbH und darüber hinaus zu jeweils 50 % an der Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH, (FN 292464w), welche sich mit bewegten, beleuchteten Werbeträgern beschäftigt, und der Digital Out of Home Oberösterreich GmbH (FN 455590k) beteiligt, welche im Bereich digitaler Außenwerbung tätig ist.

Die Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich gehören 6,97 %. Der Verein Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich, ist ein Zusammenschluss von Industriebetrieben in Oberösterreich, welcher ein zu ZVR-Zahl 722338868 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Referat Sicherheitsverwaltung eingetragener Verein mit Sitz in Linz ist. Geleitet wird der Verein von DI Stefan Pierer als Präsidenten und Dr. Dipl. Ing. Joachim Haindl-Grutsch als Geschäftsführer. Weitere Medienbeteiligungen der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich bestehen nicht.

Die Krüger Medien GmbH ist eine zu FN 239100v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche 2, 91 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. hält. Alleiniger Gesellschafter der Krüger Medien GmbH ist der österreichische Staatsangehörige RA Dr. Michael Krüger.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „FLASH 90s“ jeweils 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

## **2.2. Programm**

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil im Programm „FLASH 90s“ beträgt rund 22 % zu 78 %. Das Programm richtet sich an die Zielgruppe der über 30-Jährigen.

Die Strategie, Entwicklung, Positionierung und Gestaltung des Programmschemas orientieren sich an den langjährigen Erfahrungswerten und den bewährten Abläufen bei Life Radio. Das national angepasste Programm soll mit seinem speziellem Inhalt Unterhaltung für die angesprochene Zielgruppe bieten. Dabei werden Inhalte und Sendungen im Sinne von „day parting“ in verschiedenen Sendungen angepasst.

Im Wortprogramm werden Themen aus der Lebenswelt der relevanten Zielgruppe behandelt, sowie die Musik und deren Stars. Der Wortanteil bezieht sich dabei auf nationale und regionale Inhalte, aus unterhaltenden Moderationen sowie musikalische Details und zusätzliche Informationen zur gespielten Musik und den Musikern. Die Moderationen werden durch „Benchmarks“ in der Morgenshow und im Tagesverlauf sowie durch Senderpromotions ergänzt.

Die Herstellung erfolgt zur Gänze „inhouse“ durch das „FLASH 90s“ Team. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) für die Erstellung einzelner Programmelemente (zB Service, Verkehrsmeldungen) ist zu einem späteren Zeitpunkt angedacht. Allfällig zugekaufte Nachrichten werden übernommen. Der Inhalt wird sich an Ereignissen in den Bundesländern orientieren.

„FLASH 90s“ ist ein Greatest-Hits-Programm der 90er Jahre mit den beliebtesten Hits aus diesem Jahrzehnt. Die Musikrichtung bietet Genres von Pop bis Rock. Es stehen die Bekanntheit der Songs und der Titel im Mittelpunkt (die greatest Hits, die Nummer 1 Hits der 90er Jahre). Das Programm ist auf ein Best-of-Programm fokussiert, in dem die größten Hits gespielt werden. Die musikalische Festlegung auf ein älteres Programm findet statt, der musikalische Fokus und die Marketing-Positionierung liegen dabei stärker auf den 90er Jahren. Die Sendeuhren und Content Bausteine sind wie dargestellt, Stimmung und Mood „wie vor 25 Jahren“ entsprechen genau dem Ansatz und fokussieren punktgenau auf die benannte Zielgruppe.

Die Unverwechselbarkeit von „FLASH 90s“ soll darin liegen, dass nicht nur die Musik der 90er gespielt wird, sondern auch ein breites thematisches Spektrum aufgegriffen und in unsere Zeit geholt werden soll, welches das Lebensgefühl von damals ausgemacht hat. Dazu werden vielfältige Rubriken erarbeitet, die diesen Themenpool speisen. Dabei werden die Geschichten hinter den Songs, interessante Fakten und Geschichten über bestimmte Songs und deren Interpreten, Hintergründe einer Song- Entstehung erzählt.

Dem Grundprinzip eines Formatradios folgend, bietet „FLASH 90“ nicht nur formatierte Musik, sondern auch wiedererkennbare, klar strukturierte und gestaltete Sendungen, die sich im Sendeschema wiederfinden. Um innerhalb des Sendungsrahmens eine bestmögliche „Passung“ zu gewährleisten, findet täglich eine Redaktionskonferenz, eine Morgenshowkonferenz und eine inhaltliche Abstimmung mit den Moderatoren statt.

Rubriken werden als Schwerpunkte integriert, zB. als spezielle tägliche oder wöchentliche Rubriken: Unnützes Wissen der 90iger, Silli's Serientipp, Kino Tipp der Woche, Berichte zu den aktuellen 90er Parties, etc.

Die redaktionelle Verantwortung liegt zur Gänze bei der Geschäftsführung der LR Digital Audio GmbH und der Programmleitung des „FLASH 90s“-Radioteams, das auch für die Gestaltung und Erstellung sämtlicher Beiträge verantwortlich ist. Dabei wird auf unterschiedliche Content-Quellen und Lieferanten zugegriffen. Da der Sender seinen Fokus auf Unterhaltung legt, beschränkt sich der Umfang der Beitragsgestaltung auf ca. zwei bis drei Beiträge pro Sendestunde.

Durch die räumliche Nähe (positioniert am Life Radio Audio Campus unter entgeltlicher Nutzung der vorhandenen technischen Ressourcen) und die Koordination durch den Programmverantwortlichen, soll es eine akkordierte Zusammenarbeit mit Life Radio geben.

Die stündlichen Nachrichten sollen bei Bedarf von Drittpartner zugekauft werden.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin blickt durch ihre Muttergesellschaft auf langjährige Erfahrung im Bereich Radio zurück und kann auf deren Knowhow zurückgreifen.

Die Organisation des Unternehmens ist stringent aufgebaut. Die Geschäftsführung steht der Organisation vor und ist auch für das Marketing des Senders verantwortlich. Darunter sind die Bereiche Programm, Technik und Vertrieb angesiedelt. Es wird auch auf Dienstleister:innen und Berater:innen (Strategie, Musik, Werbekommunikation) zugegriffen.

Ein Team aus Experten im Bereich Moderation, Erstellung von Content, digital/Social Media, App, Web wird als „FLASH 90s“-Team die Führung unterstützen. Dieses Team ist für den Sendungsablauf und für den operative Sendebetrieb verantwortlich und wird dabei durch neueste KI-Technologien unterstützt.

Life Radio verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Vermarktung von Werbezeiten im Rundfunk (analog wie auch digital) sowie in allen vor- und nachgelagerten, horizontalen wie vertikalen Vermarktungsaktivitäten im Medienbereich. Dazu gehören auch Konzeptentwicklung, Mediaplanung, Agentur- und Kundenberatung, Produktionsvorbereitung und die Produktion von Werbeelementen. Diese Kompetenz steht auch dem neuen Radioangebot „FLASH 90s“ zur Verfügung.

Die Leitung der Redaktion liegt bei Silli Riegler, die über 25 Jahre Erfahrung als Journalistin und Moderatorin verfügt. Silli Riegler ist dabei Expertin über die Kultur und Gesellschaftsthemen der 90er Jahre (eigene Sendung, eigener Podcast...). Aufgrund ihrer Erfahrung in der Leitung von Teams, inhaltlich wie auch organisatorisch, obliegt ihr auch die redaktionelle/journalistischer Ausbildung der Mitarbeiter:innen. Dabei wird auch auf bewährte Schulungskonzepte zurückgegriffen, wie zum Beispiel von der Privatsenderpraxis.

Die LR Digital Audio GmbH kann durch ihre Verbindung zur Life Radio GmbH & Co.KG kostenschonende Synergien in verschiedenen Bereichen nutzen. Dies gilt sowohl für den Bereich Programm wie auch für Marketing, Vertrieb und Technik (Studios, Sendeabwicklung, etc.). Das Sales Team vermarktet das Programm „FLASH 90s“ in OÖ und Salzburg, die nationale Vermarktung erfolgt über die RMS. Die finanziellen Voraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, da die 100 % Mutter der Antragstellerin seit dem Jahr 1998 erfolgreich Privatrado in Oberösterreich veranstaltet.

Die Planung geht von einem Break Even mit Ende des 1. vollen Sendejahres (Anfang 2026) aus.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde am 16.02.2024 abgeschlossen.

Zur finanziellen Eignung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin eine 100 % Tochter eines seit Jahren als Hörfunkveranstalterin erfolgreich tätigen Unternehmens ist.

#### **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen*



über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der

*Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7. (1)** *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

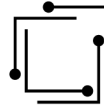
*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*



2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
  2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
  3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin selbst verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet in Oberösterreich mit einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm sowie Teile des Bundesgebietes (Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich, Burgenland und Wien) mit maximal vier digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen. Die Antragstellerin selbst verbreitet keine terrestrischen Fernsehprogramme.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der

Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)